

# RICHTLINIE

für die Auswahl von Vertragsärzten/Vertragsärztinnen und  
Vertragsgruppenpraxen bzw. von Mitgliedern von  
Vertragsgruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten

vom 01. Jänner 2023

abgeschlossen zwischen der

ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH

und der

ÖSTERREICHISCHEN GESUNDHEITSKASSE

9. Zusatzvereinbarung

## Inhaltsverzeichnis

I.	WIRKUNGSBEREICH .....	3
II.	ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN .....	3
III.	EINREICHUNG DER BEWERBUNG.....	4
IV.	AUSSCHLUSSKRITERIEN.....	5
V.	REIHUNGSKRITERIEN .....	6
A.	<i>Fachliche Eignung</i> .....	6
1.	Zeiten ärztlicher Tätigkeit nach Absolvierung der ärztlichen Grundausbildung (Promotion, Approbation, Nostrifikation) .....	6
a)	Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:.....	7
b)	Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle: .....	7
2.	Ärztliche Tätigkeit in der ausgeschriebenen Fachrichtung.....	7
3.	Vertretungstätigkeiten bei einem ÖGK-Vertragsarzt/Vertragsgruppenpraxis/PVE bzw. Tätigkeiten im Rahmen von organisierten ärztlichen Notdiensten und Wochenend- bzw. Wochentagsbereitschaftsdiensten im niedergelassenen Bereich.....	7
3.1	<i>Vertretungstätigkeiten bei einem ÖGK-Vertragsarzt/Vertragsgruppenpraxis/PVE</i> .....	7
a)	Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:.....	8
b)	Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle: .....	8
c)	Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle für Radiologie: .....	8
d)	Übergangsregelung: .....	9
3.2	<i>Tätigkeiten im Rahmen von organisierten ärztlichen Notdiensten und Wochenend- bzw. Wochentagsbereitschaftsdiensten im niedergelassenen Bereich</i> .....	9
a)	Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:.....	9
b)	Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle: .....	10
4.	Wahlarztstätigkeiten/Vertragsarztstätigkeiten/Tätigkeiten in einer Vertragsgruppenpraxis/PVE/bewilligte Tätigkeit im Rahmen einer Anstellung oder „Erweiterten Vertretung“ bei einem Vertragsarzt oder einer Vertragsgruppenpraxis/PVE mit einem ÖGK-Kassenvertrag .....	11
a)	Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:.....	11
b)	Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle: .....	13
c)	Übergangsregelung: .....	15
5.	Tätigkeiten im Rahmen einer anerkannten Lehrpraxis im niedergelassenen Bereich .....	16
a)	Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:.....	16
b)	Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle: .....	17
6.	Zusatzpunkte für Mitarbeit in der ausgeschriebenen Vertragsarztstelle.....	17
a)	Vertragsgruppenpraxis .....	17
b)	Anstellung/erweiterte Vertretung.....	18
B.	<i>Diplome sowie "Medizinische/Soziale Tätigkeit" nach der Promotion während der Wartezeit auf einen Ausbildungsplatz</i> .....	18
a)	Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:.....	18
C.	<i>Erste Eintragung in die Bewerberliste der Ärztekammer für OÖ</i> .....	21
D.	<i>Präsenzdienst- und Zivildienst, Mutterschutz- und Karenzzeiten/ Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld</i> .....	21
b)	Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle: .....	22
E.	<i>Zusatzpunkte für Fachärztinnen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe</i> .....	23
VI.	GEMEINSAMES HEARING .....	23
VII.	KEINE ERGÄNZUNGEN DER BEWERBUNGSBÖGEN DURCH KAMMER ODER KASSE .....	24
VIII.	AUFLÖSUNG DES EINZELVERTRAGES BEI FALSCHEN ANGABEN .....	24
IX.	VERÖFFENTLICHUNG DER ENTSCHEIDUNG .....	25
X.	TERMINGERECHTE ERÖFFNUNG DER KASSENPRAXIS .....	25
XI.	VERÖFFENTLICHUNG DER RICHTLINIE .....	25
XII.	GÜLTIGKEITSDAUER .....	26

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **I. Wirkungsbereich**

Diese Richtlinie regelt die Auswahl von

- a) Vertragsärzten für Allgemeinmedizin
- b) Vertragsfachärzten
- c) Vertragsgruppenpraxen
- d) Gesellschaftern von Vertragsgruppenpraxen
- e) Primärversorgungseinheiten (PVE)

Diese Richtlinie findet keine Anwendung für die Auswahl von Vertragszahnärzten und Vertragskieferorthopäden.

## **II. Allgemeine Voraussetzungen**

### **1. Grundvoraussetzungen für Bewerber:**

- a) Die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich.
- b) Das Vorliegen einer definierten Ausbildung, wenn diese notwendig ist (zB Zusatzausbildungen, Spezialisierungen).

Diese Grundvoraussetzungen müssen spätestens zwei Wochen vor dem Besetzungszeitpunkt erfüllt sein. Sie sind bereits in der Ausschreibung festzuhalten.

### **2. Teilnahme an Auswahlverfahren:**

Für die Teilnahme an Auswahlverfahren kommen grundsätzlich sowohl Einzelpersonen als auch Bewerberteams in Betracht; dies unter folgenden Voraussetzungen:

- a) An Auswahlverfahren betreffend Einzelpraxen und Nachfolgepraxen nach Modell 4 können sowohl Einzelpersonen als auch Bewerberteams teilnehmen, sofern in der Ausschreibung im Einvernehmen von Ärztekammer für OÖ und Österreichischer Gesundheitskasse nichts anderes angegeben ist.
- b) Bei Ausschreibung von Gesellschafterpositionen in neu zu gründenden Vertragsgruppenpraxen nach Modell 2 (Bruchstelle) und Modell 3 (Job-Sharing) oder von Gesellschafterpositionen in bereits bestehenden Vertragsgruppenpraxen (Modelle 1-3) ist die Teilnahme von Bewerberteams nur möglich, wenn dies in der Ausschreibung im Einvernehmen mit dem Vertragsarzt, dessen Stelle erweitert oder geteilt werden soll bzw der bestehenden Vertragsgruppenpraxis festgelegt wurde.
- c) An Auswahlverfahren für originäre Vertragsgruppenpraxen (Neugründung einer Gruppenpraxis durch Nichtvertragsärzte) und Auswahlverfahren für Gruppenpraxen zur Nachfolge nach Modell 2 dürfen nur Bewerberteams teilnehmen.
- d) An Einladungsverfahren von PVE können nur Bewerberteams teilnehmen, sofern im Einladungsschreiben gemäß § 14 PrimVG im Einvernehmen von Ärztekammer für OÖ und Österreichischer Gesundheitskasse nichts anderes angegeben ist.

Für Gruppenpraxen sind die Sonderregelungen des Oö Gruppenpraxis-Gesamtvertrags zu beachten, insbesondere ist ein Zusammenschluss bestehender Vertragsärzte oder Vertragsgruppenpraxen zu einer Vertragsgruppenpraxis nach Modell 1 ohne Auswahlverfahren möglich.

### **3. Regelungen für Teambewerbungen:**

- a) Das Bewerberteam hat die Absicht zu erklären, eine Gruppenpraxis nach den Regelungen des Oö Gruppenpraxis-Gesamtvertrags zu gründen und dies sowie die Aufteilung der Gesellschaftsanteile im Bewerbungsbogen verbindlich bekannt zu geben. Die Anzahl der Teammitglieder und die geplante Aufteilung der Gesellschaftsanteile sind dabei so zu wählen, dass die Mindestanteile an der Gesellschaft laut Oö Gruppenpraxis-Gesamtvertrag (entsprechend 30% einer Kassenplanstelle) eingehalten werden.
- b) Die sich jeweils gemeinsam bewerbenden Ärzte sind als Team nach folgenden Maßgaben zu bewerten:
  - aa. Jeder Gesellschafter muss die Grundvoraussetzungen des Punkt II Z 1 erfüllen.
  - bb. Das Vorliegen von Ausschlusskriterien bei einem Teammitglied (vgl Punkt IV) führt zum Ausschluss des gesamten Bewerberteams.
  - cc. Die Reihungskriterien sind auf jedes einzelne Mitglied des Bewerberteams anzuwenden und die Bewertung hat teambezogen zu erfolgen: Die Punktezahl für ein Bewerberteam ergibt sich aus der Summe der Punkte je Bewerber dividiert durch die Anzahl der Teammitglieder.
- c) Die Bewerbung eines Arztes in mehreren Bewerberteams für eine Ausschreibung ist unzulässig.
- d) Seniorpartner einer originären Gruppenpraxis nach Modell 2 oder 3 oder einer Gruppenpraxis zur Nachfolge nach Modell 2 oder 3 sind jene Gesellschafter, die im Ausschreibungsverfahren für die Gruppenpraxis die meisten Punkte erreicht haben. Bei einer originären Gruppenpraxis nach Modell 1 gelten als Seniorpartner jene Gründungsgesellschafter, die zu Beginn der Gruppenpraxis Gesellschaftsanteile im Umfang einer vollen Kassenplanstelle übernehmen.

### **4. Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit bestehenden oder geplanten Primärversorgungseinrichtungen:**

Ärztchammer für OÖ und Österreichische Gesundheitskasse können zusätzliche Voraussetzungen und Auflagen oder spezifische Erfordernisse bezüglich des Versorgungsauftrags und des Leistungsangebots unter Berücksichtigung des regionalen Bedarfs festlegen (zB Verpflichtung zur Teilnahme an der Primärversorgungseinrichtung, Anbieten bestimmter Leistungen, Anstellung nichtärztlicher Gesundheitsberufe). Zur Anregung der Bildung von Bewerberteams kann im Vorfeld eine Suche von interessierten Ärzten durchgeführt werden.

In Einladungsverfahren für die Auswahl von PVE sind arztbezogene und projektbezogene Kriterien zu bewerten.

Die arztbezogenen Kriterien gemäß Abschnitt V der Auswahlrichtlinie sind auf jedes einzelne Mitglied des Bewerberteams anzuwenden und die Bewertung hat teambezogen zu erfolgen: Die Punktezahl für ein Bewerberteam ergibt sich aus der Summe der Punkte je Bewerber dividiert durch die Anzahl der Teammitglieder. Diese Punkteanzahl wird in einem zweiten Schritt um die errechneten projektbezogenen Kriterien erhöht.

Die projektbezogenen Kriterien sind in einer gesonderten gesamtvertraglichen Vereinbarung zu regeln.

## **III. Einreichung der Bewerbung**

Die Frist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen (= Bewerbungsfrist) beträgt grundsätzlich vier Wochen ab Veröffentlichung der Ausschreibung der Kassenplanstelle auf der Homepage der Ärztekammer für OÖ. Die Bewerbungsfrist kann im Einvernehmen zwischen der Österreichischen Gesundheitskasse und der Ärztekammer für OÖ verkürzt oder verlängert werden.

Bei jeder Bewerbung sind die Voraussetzungen dieser Richtlinie samt Anlagen einzuhalten, insbesondere müssen sämtliche Bewerbungsunterlagen und alle für die Bewerbung relevanten Urkunden bzw. Unterlagen gemäß dieser Richtlinie schriftlich bis zum letzten Tag der Bewerbungsfrist in der Ärztekammer für OÖ eingelangt sein. Als Einreichdatum gilt der Tag, an dem die Bewerbungsunterlagen in der Ärztekammer für OÖ nachweislich einlangen. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist einlangen, werden nicht berücksichtigt. Jenen Urkunden, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizuschließen.

#### **IV. Ausschlusskriterien**

**1. *Wenn zum Besetzungszeitpunkt (lt. Stellenausschreibung) eines der nachstehend aufgelisteten Kriterien vorliegt, wird die Bewerbung nicht berücksichtigt:***

- a) Anstellung bei einem Sozialversicherungsträger als Ambulatoriumsarzt, Chefarzt, Kontrollarzt und dgl. sofern nicht im Einvernehmen zwischen der Ärztekammer für OÖ und der Österreichischen Gesundheitskasse eine Ausnahmeregelung getroffen wird.
- b) Bestehen eines kurativen Vertragsverhältnisses mit der Österreichischen Gesundheitskasse oder eines gleichwertigen Vertrages mit einem ausländischen Krankenversicherungsträger, sofern nicht dieser bestehende Vertrag spätestens zum Vortag des Besetzungszeitpunktes aufgelöst ist.
- c) Vorliegen einer im § 38 Abs. 2 des OÖ-Ärztegesamtvertrages aufgezählten Tätigkeit (eine ärztliche Leitung eines Krankenhauses bzw. einer Krankenhausabteilung, wozu auch vergleichbare Organisationsformen, wie die Leitung eines Fachschwerpunkts bzw. einer Tagesklinik gehören, oder Nebenerwerbstätigkeiten von mehr als 18 Wochenstunden) bzw. gem. § 42 Abs 1 lit. f Gruppenpraxis-Gesamtvertrag, sofern nicht im Einvernehmen zwischen der Ärztekammer für OÖ und der Österreichischen Gesundheitskasse eine Ausnahmeregelung getroffen wird.  
Für die ärztlichen Nebenerwerbstätigkeiten wird die tatsächlich geleistete Arbeitszeit aller Tätigkeiten mit Dienst- oder Werkvertrag angerechnet. Die wöchentliche Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme bezieht sich durchschnittlich auf das Monat. Feiertags-, Nacht- und Wochenenddienste werden zu 50% als wöchentliche „Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme“ angesehen. Rufbereitschaften (ohne Anwesenheit im Krankenhaus) zählen nicht als Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im Sinne dieser Bestimmung.  
Eine Zustimmung zur Ausübung der Tätigkeit als Vertragsarzt bei gleichzeitiger Leitung einer Krankenanstalt gemäß KAKuG oder einer Kuranstalt erfolgt jedenfalls,
  - aa. wenn es sich um die Leitung eines eigenen **CT/MR-Institutes** (Ärztl. Leiter ist Gesellschafter) handelt und das Institut ein **Vertragsinstitut** der ÖGK ist oder
  - bb. wenn es sich um die **ärztliche Leitung einer Kur- bzw. Rehaanstalt** handelt.

Darüber hinaus gehende Ausnahmen sind im Einzelfall anlassbezogen zu prüfen und bedürfen der gesonderten Zustimmung von Kammer und Kasse.

Die Summe der Wochenstunden aus allen Nebenerwerbstätigkeiten darf die Regelungen gem. § 38 (2) Ärzte-GV bzw. gem. § 42 Abs 1 lit. f. Gruppenpraxis-GV nicht überschreiten.

**2. *Wenn zum Ende der Bewerbungsfrist beim Bewerber eines der nachstehend aufgelisteten Kriterien vorliegt, wird die Bewerbung nicht berücksichtigt:***

- a) Erlöschen eines Einzelvertrages gem. § 343 Abs. 3 ASVG (zB eine rechtskräftige Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen oder einer im Zusammenhang mit der Ausübung des ärztlichen Berufes wegen groben Verschuldens strafgerichtlich rechtskräftig Verurteilung).

- b) Vorliegen einer rechtskräftigen Kündigung eines Kassenvertrages durch die Österreichische Gesundheitskasse oder deren Rechtsvorgänger.
  - c) Bestehen eines kurativen Vertragsverhältnisses mit der Österreichischen Gesundheitskasse, sofern der Bewerber nicht mindestens sieben Jahre als Vertragsarzt am selben Ort tätig war und die ärztliche Versorgung an diesem Ort voraussichtlich sichergestellt werden kann. Eine Verkürzung der 7-Jahresfrist ist zwischen der Ärztekammer für OÖ und der Österreichischen Gesundheitskasse möglich.
  - d) Die Bestimmung nach lit. c) gilt auch für Mitglieder einer Vertragsgruppenpraxis nach Modell 1, 2 und 3 oder Mitglieder einer PVE (jeweils nur für Seniorpartner) und 4 (für Senior- und Juniorpartner).
- 3. Wenn eine in der Vergangenheit bereits zuerkannte Stelle (entweder durch Zustellung des Vormerkenschreibens vgl. Pkt. IX letzter Absatz oder durch Entscheidung im Hearing vgl. Pkt. VI letzter Absatz) durch den Bewerber im letzten Jahr vor Bewerbungsfristende der aktuell ausgeschriebenen Stelle abgelehnt oder ohne Zustimmung der Ärztekammer für OÖ und der Österreichischen Gesundheitskasse nicht angetreten wurde, gilt eine einjährige Bewerbungssperre ab dem Besetzungszeitpunkt (lt. Stellenausschreibung bzw. bei einvernehmlicher Verschiebung - mit diesem Bewerber - des Besetzungszeitpunktes der neu festgelegte Besetzungszeitpunkt) der damals zuerkannten Stelle. Ausnahmeregelungen können nur im Einvernehmen zwischen Ärztekammer für OÖ und Österreichischer Gesundheitskasse getroffen werden.**

## V. Reihungskriterien

### A. Fachliche Eignung

#### 1. **Zeiten ärztlicher Tätigkeit nach Absolvierung der ärztlichen Grundausbildung (Promotion, Approbation, Nostrifikation)**

Als Zeiten ärztlicher Tätigkeit werden gerechnet:

- a) Zeiten, zu denen der Bewerber als aktiver Arzt in die österreichische Ärzteliste eingetragen war
- b) Zeiten, in denen eine analoge Berufszulassung im EWR-Ausland bestanden hat
- c) Zeiten, zu denen der Bewerber als Amtsarzt, Polizeiarzt oder Militärarzt tätig war
- d) Im Ausland absolvierte Ausbildungszeiten, die von der Österreichischen Ärztekammer anerkannt werden
- e) Zeiten ärztlicher Tätigkeit im Rahmen von Österreichischen Hilfsorganisationen im Ausland
- f) Von Ärztekammer für OÖ und Österreichischer Gesundheitskasse anerkannte Zeiten ärztlicher Tätigkeit außerhalb des EWR-Raumes

Die Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Bei ausländischen Ärzten gilt die Nostrifikation als Promotion, sodass nur Zeiten ärztlicher Tätigkeiten berücksichtigt werden, die nach der Nostrifikation liegen.

Als Nachweise zur Vergabe von Punkten für die Zeiten ärztlicher Tätigkeit außerhalb der Zuständigkeit der Ärztekammer für OÖ werden ausschließlich jene Zeiten berücksichtigt, zu denen der Arzt in der jeweiligen Ärzteliste eingetragen war (eine Bestätigung der zuständigen

Ärzteliste oder Zeugnisse über die Absolvierung dieser Tätigkeiten sind vorzulegen) oder die entsprechende Bestätigung aus dem Ausland vorliegt.

Ein möglicher Entfall dieses Nachweises für jene Ärzte, die in der Ärzteliste der österreichischen Ärztekammer eingetragen sind, ergibt sich aus der Checkliste des Bewerbungsbogens.

### **a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:**

Vom 1. bis 84. Monat:  
0,15 Pkte/volles Kalendermonat bzw. 0,005 Pkte/Tag                      max. 12,6 Punkte

ab dem 85. Monat:  
0,05 Pkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0017 Pkte/Tag                      max. 1,68 Punkte

⇒ Es sind maximal 14,28 Punkte anrechenbar.

### **b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle:**

vom 1. - 84. Monat: 0,05 Pkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0017 Pkte/Tag ⇒ max. 4,2 Pkte  
vom 85. - 180. Monat: 0,110 Pkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0037 Pkte/Tag ⇒ max. 10,5 Pkte  
ab dem 181. Monat: 0,025 Pkte/volles Kalendermonat bzw. 0,00083 Pkte/Tag ⇒ max. 1,5 Pkte

⇒ Es sind maximal 16,2 Punkte anrechenbar.

## **2. Ärztliche Tätigkeit in der ausgeschriebenen Fachrichtung**

Wird die ärztliche Tätigkeit in der ausgeschriebenen Fachrichtung als Haupttätigkeit ausgeübt, so erhält der Bewerber dafür für maximal 3 Jahre vor dem Bewerbungsfristenende Punkte gutgeschrieben.

Vom 1. bis 36. Monat: 0,07 Pkte/volles Kalendermonat ⇒ max. 2,52 Punkte

## **3. Vertretungstätigkeiten bei einem ÖGK- Vertragsarzt/Vertragsgruppenpraxis/PVE bzw. Tätigkeiten im Rahmen von organisierten ärztlichen Notdiensten und Wochenend- bzw. Wochentagsbereitschaftsdiensten im niedergelassenen Bereich**

### **3.1 Vertretungstätigkeiten bei einem ÖGK- Vertragsarzt/Vertragsgruppenpraxis/PVE**

Eine Vertretungstätigkeit liegt vor, wenn der zu vertretende Vertragsarzt (auch in der Vertragsgruppenpraxis/PVE) an einem seiner (vertraglich vereinbarten) Ordinationstage

- a) persönlich verhindert ist, die vertragliche Tätigkeit auszuüben (Abwesenheit zB wegen Urlaub, Krankheit, Fortbildung usw.)
- b) die Vertretung in der Vertragsarztordination des abwesenden Vertragsarztes erfolgt und
- c) die Vertretung am Ordinationstag des abwesenden Vertragsarztes die gesamte vertraglich vereinbarte Ordinationszeit oder mindestens 4 Stunden umfasst.

Eine Vertretungstätigkeit im Sinne dieses Abschnitts (V. A. 3.) liegt nicht vor, wenn Gesellschafter von Vertragsgruppenpraxen/PVE in der „eigenen Ordination“ den Kooperationspartner vertreten.

Bei Ärzten, die im Rahmen einer Anstellung bzw. einer Erweiterten Vertretung mitarbeiten, liegt für diese Mitarbeit in der „eigenen Ordination“ grundsätzlich ebenso keine Vertretung im

Sinne dieses Abschnitts vor. Das gilt allerdings nicht, wenn der Vertragsarzt bzw. Gesellschafter der Vertragsgruppenpraxis/PVE persönlich verhindert ist und der mitarbeitende Arzt ihn über das laut Anhang zum Einzelvertrag vorgesehene zeitliche Ausmaß hinaus vertritt und die Vertretung am Ordinationstag des abwesenden Vertragsarztes die gesamte vertraglich vereinbarte Ordinationszeit oder mindestens 4 Stunden umfasst.

Die „eigene Ordination“ ist diejenige, die ein Arzt selbst führt, an der er als Gesellschafter der Gruppenpraxis/PVE beteiligt ist oder in der er im Rahmen einer Anstellung oder Erweiterten Vertretung mitarbeitet.

Punkte für Vertretungstätigkeiten nach 3.1. können ab 01.10.2021 nicht mehr erworben werden.

#### **a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:**

Für Vertretungstätigkeiten in einer ÖGK-Vertragsarztpraxis/Vertragsgruppenpraxis für Allgemeinmedizin/PVE erhalten

Wahl- und Wohnsitzärzte, angestellte Ärzte, erweiterte Vertreter sowie Juniorpartner einer Gruppenpraxis nach Modell 2 oder 3 und Gesellschafter einer PVE, die in der PVE keine ganze Stelle abdecken, außerhalb der eigenen Ordination:

Bei Vertretungstätigkeiten bis 30.09.2021 0,03 Punkte pro Kalendertag, an dem diese Tätigkeit geleistet wurde.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten für Vertretungen ab 01.01.2008 ist jedenfalls das beiliegende Formular (Anlage 1) zu verwenden.

Als Nachweis für Vertretungen bis 31.12.2007 wird eine vom vertretenen ÖGK-Vertragsarzt/Vertragsgruppenpraxis/PVE ausgestellte Bestätigung herangezogen, die auf jeden Fall die genaue Anzahl an Vertretungstagen enthalten muss.

Diese Tätigkeit wird bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt.

#### **b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle:**

Für eine Vertretungstätigkeit in einer ÖGK-Vertragsarztpraxis/Vertragsgruppenpraxis/PVE (als Vertreter eines Facharztes für Kinder- und Jugendheilkunde) in der ausgeschriebenen Fachrichtung erhalten

Wahl- und Wohnsitzärzte, angestellte Ärzte, erweiterte Vertreter sowie Juniorpartner einer Gruppenpraxis nach Modell 2 oder 3 und Gesellschafter einer PVE (Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde), die in der PVE keine ganze Stelle abdecken, außerhalb der eigenen Ordination:

Bei Vertretungstätigkeiten bis 30.09.2021 0,025 Punkte pro Kalendertag, an dem diese Tätigkeit geleistet wurde.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten für Vertretungen ab 1.1.2008 ist jedenfalls das beiliegende Formular (Anlage 1) zu verwenden.

Als Nachweis für Vertretungen bis 31.12.2007 wird eine vom vertretenen ÖGK-Vertragsarzt/Vertragsgruppenpraxis/PVE ausgestellte Bestätigung herangezogen, die auf jeden Fall die genaue Anzahl an Vertretungstagen enthalten muss.

Diese Tätigkeit wird bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt.

#### **c) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle für Radiologie:**



Bei Vertretungstätigkeiten bis 30.09.2021 gilt:

Wahl- und Wohnsitzärzte, angestellte Ärzte, erweiterte Vertreter sowie Juniorpartner einer Gruppenpraxis nach Modell 2 oder 3, erhalten außerhalb der eigenen Ordination 0,025 Punkte pro Kalendertag ⇒ max. 0,75 Pkte pro Kalenderjahr, an dem diese Tätigkeit geleistet wurde.

Angestellte Ärzte eines einer ÖGK-Kassenstelle für Radiologie angeschlossenen Instituts erhalten außerhalb der „eigenen“ Ordination 0,025 Punkte pro Kalendertag ⇒ max. 0,75 Punkte pro Kalenderjahr, an dem diese Tätigkeit geleistet wurde.

Angestellte Ärzte eines einer ÖGK-Kassenstelle für Radiologie angeschlossenen Instituts erhalten in der „eigenen“ Ordination 0,0125 Punkte pro Kalendertag ⇒ max. 0,375 Punkte pro Kalenderjahr, an dem diese Tätigkeit geleistet wurde.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten für Vertretungen ab 01.01.2015 ist jedenfalls das beiliegende Formular (Anlage 1/Rad) zu verwenden.

Als Nachweis für Vertretungen bis 31.12.2014 ist jedenfalls das bisherige Formular (Anlage 1) zu verwenden.

Diese Tätigkeit wird bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Es werden maximal 30 Tage pro Kalenderjahr angerechnet.

#### **d) Übergangsregelung:**

Punkte für Vertretungstätigkeiten bis 30.09.2021 im Sinne des Punktes 3.1 werden ungekürzt nur für Bewerbungen um Kassenstellen herangezogen, die bis längstens 31.12.2022 ausgeschrieben werden. Für Ausschreibungen in den Kalenderjahren 2023 bis 2026 werden die bis zum 30.09.2021 erworbenen Vertreterpunkte nur mehr in einem pro Kalenderjahr um 20% gekürzten Ausmaß herangezogen (also für Ausschreibungen im Kalenderjahr 2023 nur zu 80%, im Kalenderjahr 2024 nur zu 60%, im Jahr 2025 nur zu 40%, im Kalenderjahr 2026 nur zu 20%). Ab dem 01.01.2027 werden die bis zum 30.09.2021 erworbenen Vertretungspunkte endgültig nicht mehr berücksichtigt.

### **3.2 Tätigkeiten im Rahmen von organisierten ärztlichen Notdiensten und Wochenend- bzw. Wochentagsbereitschaftsdiensten im niedergelassenen Bereich**

#### **a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:**

aa) Für Tätigkeiten im Rahmen von organisierten ärztlichen Notdiensten (NAW-Dienste sind ausgeschlossen) erhalten

Wahl- und Wohnsitzärzte, angestellte Ärzte, erweiterte Vertreter sowie Juniorpartner einer Gruppenpraxis nach Modell 2 oder 3 und Gesellschafter einer PVE, die in der PVE keine ganze Stelle abdecken, außerhalb der eigenen Ordination 0,03 Punkte pro 12 vollendeten Notdienststunden.

Bewertet werden nur Visitedienste. Kürzere Dienstzeiten (zB beim ÄND) werden gemäß der Stundenanzahl aliquot bepunktet.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten für diese Tätigkeit ab 01.01.2008 ist jedenfalls das beiliegende Formular (Anlage 2) zu verwenden. Das Formular ist rechtzeitig vor dem Bewerbungsfristende bei der Ärztekammer für OÖ vorzulegen, damit eine Bestätigung noch fristgerecht erfolgen kann. Tätigkeiten bis zum 31.12.2007 können auch nach den bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden Bestimmungen nachgewiesen werden.

Diese Tätigkeit wird bis zum Ende des Quartals vor dem Bewerbungsfristende berücksichtigt.

ab) Für Tätigkeiten im Rahmen von Wochenend- bzw. Wochentagsbereitschaftsdiensten im niedergelassenen Bereich (zu denen der Bewerber entweder selbst eingeteilt wird oder die er vertretungsweise für einen eingeteilten Vertragsarzt wahrnimmt) erhalten

Wahl- und Wohnsitzärzte, angestellte Ärzte, erweiterte Vertreter sowie Juniorpartner einer Gruppenpraxis nach Modell 2 oder 3 und Gesellschafter einer PVE, die in der PVE keine ganze Stelle abdecken, außerhalb der eigenen Ordination 0,03 Punkte pro 12 vollendeten Bereitschaftsdienststunden.

Bewertet werden nur Visitendienste. Kürzere Dienstzeiten (zB beim ÄND) werden gemäß der Stundenanzahl aliquot bepunktet.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten für Tätigkeiten ab 01.01.2008, zu denen der Bewerber selbst eingeteilt wird, ist jedenfalls das beiliegende Formular (Anlage 3) zu verwenden. Das Formular ist rechtzeitig vor dem Bewerbungsfristende bei der Ärztekammer für OÖ vorzulegen, damit eine Bestätigung noch fristgerecht erfolgen kann.

Erfolgt die Bereitschaftsdiensttätigkeit ab 01.01.2008 in Vertretung eines eingeteilten Vertragsarztes, so ist als Nachweis das beiliegende Formular (Anlage 4) vom vertretenen Vertragsarzt zu bestätigen.

Bereitschaftsdiensttätigkeiten bis zum 31.12.2007 können auch nach den bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden Bestimmungen nachgewiesen werden. Auf jeden Fall muss die genaue Anzahl an Wochenend- bzw. Wochentagsbereitschaftsdiensten enthalten sein.

Diese Tätigkeit wird bis zum Ende des Quartals vor dem Bewerbungsfristende berücksichtigt.

⇒ Für (außerhalb des ng. Bereichs) angestellte Ärzte, Wohnsitzärzte und Wahlärzte sind max. aus Pkt. 3.1 a) und/oder 3.2 a) insgesamt 9,9 Punkte anrechenbar.

⇒ Für einen ÖGK-Vertragsarzt und Mitglieder einer Vertragsgruppenpraxis sowie für Juniorpartner einer Vertragsgruppenpraxis nach Modell 2 oder 3, im ng. Bereich angestellte Ärzte, erweiterte Vertreter und Gesellschafter einer PVE, die in der PVE keine ganze Stelle abdecken, für Tätigkeiten auch außerhalb der Verpflichtung aus der eigenen Ordination sind max. aus Pkt. 3.1 a) und/oder 3.2 a) insgesamt 12 Punkte anrechenbar.

**b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle:**

ba) Für Tätigkeiten im Rahmen von organisierten ärztlichen Notdiensten (NAW-Dienste sind ausgeschlossen) erhalten:

Wahl- und Wohnsitzärzte, angestellte Ärzte, erweiterte Vertreter sowie Juniorpartner einer Gruppenpraxis nach Modell 2 oder 3 und Gesellschafter einer PVE, die in der PVE keine ganze Stelle abdecken, außerhalb der eigenen Ordination 0,025 Punkte pro 12 vollendeten Notdienststunden.

Bewertet werden nur Visitendienste. Kürzere Dienstzeiten (zB beim ÄND) werden gemäß der Stundenanzahl aliquot bepunktet.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten für diese Tätigkeit ab 01.01.2008 ist jedenfalls das beiliegende Formular (Anlage 2) zu verwenden. Das Formular ist rechtzeitig vor dem Bewerbungsfristende bei der Ärztekammer für OÖ vorzulegen, damit eine Bestätigung noch fristgerecht erfolgen kann. Tätigkeiten bis zum 31.12.2007 können auch nach den bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden Bestimmungen nachgewiesen werden.

Diese Tätigkeit wird bis zum Ende des Quartals vor dem Bewerbungsfristende berücksichtigt.

bb) Für Tätigkeiten im Rahmen von Wochenend- bzw. Wochentagsbereitschaftsdiensten im niedergelassenen Bereich (zu denen der Bewerber entweder selbst eingeteilt wird oder die er vertretungsweise für einen eingeteilten Vertragsarzt wahrnimmt) erhalten

Wahl- und Wohnsitzärzte, angestellte Ärzte, erweiterte Vertreter sowie Juniorpartner einer Gruppenpraxis nach Modell 2 oder 3 und Gesellschafter einer PVE, die in der PVE keine ganze Stelle abdecken, außerhalb der eigenen Ordination 0,025 Punkte pro 12 vollendeten Bereitschaftsdienststunden.

Bewertet werden nur Visitedienste. Kürzere Dienstzeiten (zB beim ÄND) werden gemäß der Stundenanzahl aliquot bepunktet.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten für Tätigkeiten ab 01.01.2008, zu denen der Bewerber selbst eingeteilt wird, ist jedenfalls das beiliegende Formular (Anlage 3) zu verwenden. Das Formular ist rechtzeitig vor dem Bewerbungsfristende bei der Ärztekammer für OÖ vorzulegen, damit eine Bestätigung noch fristgerecht erfolgen kann.

Erfolgt die Bereitschaftsdiensttätigkeit ab 01.01.2008 in Vertretung eines eingeteilten Vertragsarztes, so ist als Nachweis das beiliegende Formular (Anlage 4) vom vertretenen Vertragsarzt zu bestätigen.

Bereitschaftsdiensttätigkeiten bis zum 31.12.2007 können auch nach den bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie geltenden Bestimmungen nachgewiesen werden. Auf jeden Fall muss die genaue Anzahl an Wochenend- bzw. Wochentagsbereitschaftsdiensten enthalten sein.

Diese Tätigkeit wird bis zum Ende des Quartals vor dem Bewerbungsfristende berücksichtigt.

⇒ Für (außerhalb des ng. Bereichs) angestellte Ärzte, Wohnsitzärzte und Wahlärzte sind max. aus Pkt. 3.1 b) bzw c) und/oder 3.2 b) insgesamt 8,4 Punkte anrechenbar.

⇒ Für einen ÖGK-Vertragsarzt und Mitglieder einer Vertragsgruppenpraxis sowie für Juniorpartner einer Vertragsgruppenpraxis nach Modell 2 oder 3, im ng. Bereich angestellte Ärzte, erweiterte Vertreter und Gesellschafter einer PVE, die in der PVE keine ganze Stelle abdecken, für Tätigkeiten auch außerhalb der Verpflichtung aus der eigenen Ordination sind max. aus Pkt. 3.1 b) bzw c) und/oder 3.2 b) insgesamt 10,2 Punkte anrechenbar.

#### **4. *Wahlarztstätigkeiten/Vertragsarztstätigkeiten/Tätigkeiten in einer Vertragsgruppenpraxis/PVE/bewilligte Tätigkeit im Rahmen einer Anstellung oder „Erweiterten Vertretung“ bei einem Vertragsarzt oder einer Vertragsgruppenpraxis/PVE mit einem ÖGK-Kassenvertrag***

##### **a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:**

aa) Wahlarztstätigkeit/Vertragsarztstätigkeit (ÖGK)/Tätigkeit in einer Vertragsgruppenpraxis/PVE (ÖGK)/bewilligte Tätigkeit im Rahmen einer Anstellung oder „Erweiterten Vertretung“ (ÖGK-Vertragspartner) unmittelbar vor Bewerbungsfristende:

Für eine unmittelbar vor Bewerbungsfristende gelegene Tätigkeit erhält der Bewerber ab dem 15. Monat der Niederlassung als Wahlarzt oder Vertragsarzt/oder als Arzt in einer Vertragsgruppenpraxis/PVE mit ÖGK-Kassenvertrag für Allgemeinmedizin (unabhängig vom Anteil der Beteiligung)/ oder für die bewilligte Tätigkeit im Rahmen einer Anstellung oder Erweiterten Vertretung bei einem ÖGK-Vertragspartner nachfolgende Punkte, wenn die Tätigkeit durchgehend ausgeübt wurde. Während (Eltern)Karenzzeiten ruhen die wahlärztlichen Tätigkeiten zur Berechnung der Wartezeit und leben nach Beendigung der (Eltern)Karenzzeit wieder auf. Die ersten 14 Monate der durchgehenden Tätigkeit gelten als Wartezeit und werden nicht bepunktet.

Für Wahlarztstätigkeiten werden keine Punkte vergeben, wenn zeitgleich mit dieser Tätigkeit ein Dienst- oder Werkvertrag mit mehr als 18 Wochenstunden (durchschnittliche tatsächlich geleistete Arbeitszeit aller Tätigkeiten mit Dienst- oder Werkvertrag) besteht. Dies gilt auch für die Erfüllung der Wartezeit.

Die wöchentliche Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im § 38 Abs. 2 des Gesamtvertrages bezieht sich durchschnittlich auf das Monat.

Feiertags-, Nacht- und Wochenenddienste werden zu 50% als wöchentliche „Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme“ angesehen. Rufbereitschaften (ohne Anwesenheit im Krankenhaus) zählen nicht als Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im Sinne dieser Bestimmung.

Die nachfolgend angeführten Anrechnungsmöglichkeiten können im selben Zeitraum nicht kumulativ in Anspruch genommen werden. Es kommt jene Variante der Anrechnung zur Anwendung, aus der die höchste Anzahl an Punkten errechnet wird.

⇒ wenn der Bewerber als Wahlarzt für Allgemeinmedizin niedergelassen ist:

0,45 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,015 Punkte/Tag                      max. 9,9 Punkte

⇒ wenn der Bewerber als Vertragsarzt oder als Mitglied in einer Vertragsgruppenpraxis nach Modell 1 bis 4 (Senior- oder Juniorpartner) für Allgemeinmedizin/PVE mit ÖGK-Kassenvertrag niedergelassen ist:

0,6 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,02 Punkte/Tag                      max. 12 Punkte

⇒ wenn der Bewerber auf Basis der Regelungen zur Anstellung bzw. „Erweiterten Vertretung“ bei einem Vertragsarzt oder einer Vertragsgruppenpraxis/PVE mit einem ÖGK-Kassenvertrag tätig ist und dabei zumindest einen Anteil von 30% an den vertraglich vereinbarten Ordinationszeiten einer Einzelpraxis abdeckt:

0,48 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,016 Punkte/Tag                      max. 12 Punkte

ab) Wahlarztstätigkeit/Vertragsarztstätigkeit (ÖGK)/Tätigkeit in einer Vertragsgruppenpraxis(ÖGK)/PVE/bewilligte Tätigkeit im Rahmen einer Anstellung oder „Erweiterten Vertretung“ (ÖGK-Vertragspartner), die nicht unmittelbar vor dem Bewerbungsfristende, aber innerhalb der letzten 60 Monate vor Bewerbungsfristende liegen:

Für eine Tätigkeit erhält der Bewerber ab dem 15. Monat der Niederlassung als Wahlarzt oder Vertragsarzt/oder als Arzt in einer Vertragsgruppenpraxis/PVE mit ÖGK-Kassenvertrag für Allgemeinmedizin (unabhängig vom Anteil der Beteiligung)/ oder für die bewilligte Tätigkeit im Rahmen einer Anstellung oder Erweiterten Vertretung bei einem ÖGK-Vertragspartner nachfolgende Punkte, wenn die Tätigkeit durchgehend ausgeübt wurde. Die ersten 14 Monate der durchgehenden Tätigkeit innerhalb des 60-Monate-Zeitraumes gelten als Wartezeit und werden nicht bepunktet.

Für Wahlarztstätigkeiten werden keine Punkte vergeben, wenn zeitgleich mit dieser Tätigkeit ein Dienst- oder Werkvertrag mit mehr als 18 Wochenstunden (durchschnittliche tatsächlich geleistete Arbeitszeit aller Tätigkeiten mit Dienst- oder Werkvertrag) besteht. Dies gilt auch für die Erfüllung der Wartezeit.

Die wöchentliche Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im § 38 Abs. 2 des Gesamtvertrages bezieht sich durchschnittlich auf das Monat.

Feiertags-, Nacht- und Wochenenddienste werden zu 50% als wöchentliche „Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme“ angesehen. Rufbereitschaften (ohne Anwesenheit im Krankenhaus) zählen nicht als Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im Sinne dieser Bestimmung.

Die nachfolgend angeführten Anrechnungsmöglichkeiten können im selben Zeitraum nicht kumulativ in Anspruch genommen werden. Es kommt jene Variante der Anrechnung zur Anwendung, aus der die höchste Anzahl an Punkten errechnet wird.

⇒ wenn der Bewerber als Wahlarzt für Allgemeinmedizin niedergelassen war:

0,25 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0083 Punkte/Tag                      max. 3,5 Punkte;

⇒ wenn der Bewerber als Vertragsarzt oder als Mitglied in einer Vertragsgruppenpraxis nach Modell 1 bis 4 (Senior- oder Juniorpartner) für Allgemeinmedizin/PVE mit ÖGK-Kassenvertrag niedergelassen war:

0,3 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,01 Punkte/Tag                      max. 4,2 Punkte;

⇒ wenn der Bewerber auf Basis der Regelungen zur Anstellung bzw. „Erweiterten Vertretung“ bei einem Vertragsarzt oder einer Vertragsgruppenpraxis/PVE mit einem ÖGK-Kassenvertrag tätig ist und dabei zumindest einen Anteil von 30% an den vertraglich vereinbarten Ordinationszeiten einer Einzelpraxis abdeckt:

0,28 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0093 Punkte/Tag                      max. 3,92 Punkte;

⇒ Für (außerhalb des ng. Bereichs) angestellte Ärzte, Wohnsitzärzte und Wahlärzte sind max. aus Pkt. 3.1 a), 3.2 a) und/oder 4. a) insgesamt 9,9 Punkte anrechenbar

⇒ Für einen ÖGK-Vertragsarzt und Mitglieder einer Vertragsgruppenpraxis nach Modell 1 bis 4 (Senior- oder Juniorpartner)/PVE sowie für Juniorpartner einer Vertragsgruppenpraxis nach Modell 2 oder 3 für Tätigkeiten auch außerhalb der Verpflichtung aus der eigenen Ordination sind max. aus Pkt. 3.1 a), 3.2 a) und/oder 4. a) insgesamt 12 Punkte anrechenbar

⇒ wenn der Bewerber auf Basis der Regelungen zur Anstellung bzw. „Erweiterten Vertretung“ bei einem Vertragsarzt oder einer Vertragsgruppenpraxis oder PVE mit einem ÖGK-Kassenvertrag tätig ist und dabei zumindest einen Anteil von 30% an den vertraglich vereinbarten Ordinationszeiten einer Einzelpraxis abdeckt, sind max. aus Pkt. 3.1 a), 3.2 a) und/oder 4. A) insgesamt 12 Punkte anrechenbar

Die Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

## **b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle:**

**ba) Wahlarztztätigkeit/Vertragsarztztätigkeit (ÖGK)/Tätigkeit in einer Vertragsgruppenpraxis/PVE (ÖGK)/bewilligte Tätigkeit im Rahmen einer Anstellung oder „Erweiterten Vertretung“ (ÖGK-Vertragspartner) unmittelbar vor Bewerbungsfristende:**

Für diese unmittelbar vor Bewerbungsfristende gelegene Tätigkeit erhält der Bewerber ab dem 15. Monat der Niederlassung als Wahlarzt in der ausgeschriebenen Fachrichtung oder Vertragsarzt/oder als Arzt in einer Vertrags(gruppen)praxis oder PVE (für Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde) mit ÖGK-Kassenvertrag in der ausgeschriebenen Fachrichtung (unabhängig vom Anteil der Beteiligung)/oder für die bewilligte Tätigkeit im Rahmen einer Anstellung oder Erweiterten Vertretung nachfolgende Punkte, wenn die Tätigkeit durchgehend ausgeübt wurde. Während (Eltern)Karenzzeiten ruhen die wahlärztlichen Tätigkeiten zur Berechnung der Wartezeit und leben nach Beendigung der (Eltern)Karenzzeit wieder auf. Die ersten 14 Monate der durchgehenden Tätigkeit gelten als Wartezeit und werden nicht bepunktet.

Für Wahlarztstätigkeiten werden keine Punkte vergeben, wenn zeitgleich mit dieser Tätigkeit ein Dienst- oder Werkvertrag mit mehr als 24 Wochenstunden (durchschnittliche tatsächlich geleistete Arbeitszeit aller Tätigkeiten mit Dienst- oder Werkvertrag) besteht, bei 6 bis 24 Wochenstunden – 50% der Punkte eines Wahlarztes. Dies gilt auch für die Erfüllung der Wartezeit.

Die wöchentliche Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im § 38 Abs. 2 des Gesamtvertrages bezieht sich durchschnittlich auf das Monat.

Feiertags-, Nacht- und Wochenenddienste werden zu 50% als wöchentliche „Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme“ angesehen. Rufbereitschaften (ohne Anwesenheit im Krankenhaus) zählen nicht als Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im Sinne dieser Bestimmung.

Die nachfolgend angeführten Anrechnungsmöglichkeiten können im selben Zeitraum nicht kumulativ in Anspruch genommen werden. Es kommt jene Variante der Anrechnung zur Anwendung, aus der die höchste Anzahl an Punkten errechnet wird.

⇒ wenn der Bewerber als Wahlarzt in der ausgeschriebenen Fachrichtung tätig ist:

0,36 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,012 Punkte/Tag                      max. 8,4 Punkte;

⇒ wenn der Bewerber als Vertragsarzt oder als Mitglied in einer Vertragsgruppenpraxis nach Modell 1 bis 4 (Senior- oder Juniorpartner)/PVE mit ÖGK-Kassenvertrag in der ausgeschriebenen Fachrichtung tätig ist:

0,48 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,016 Punkte/Tag                      max. 10,2 Punkte;

⇒ wenn der Bewerber auf Basis der Regelungen zur Anstellung bzw. „Erweiterten Vertretung“ bei einem Vertragsarzt oder einer Vertragsgruppenpraxis oder PVE mit einem ÖGK-Kassenvertrag tätig ist und dabei zumindest einen Anteil von 30% an den vertraglich vereinbarten Ordinationszeiten einer Einzelpraxis abdeckt:

0,38 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0126 Punkte/Tag                      max. 10,2 Punkte.

bb) Wahlarztstätigkeit/Vertragsarztstätigkeit (ÖGK)/Tätigkeit in einer Vertragsgruppenpraxis/PVE (ÖGK)/bewilligte Tätigkeit im Rahmen einer Anstellung oder „Erweiterten Vertretung“ (ÖGK), die nicht unmittelbar vor dem Bewerbungsfristende, aber innerhalb der letzten 60 Monate vor Bewerbungsfristende liegen:

Für diese Tätigkeiten erhält der Bewerber ab dem 15. Monat der Niederlassung als Wahlarzt in der ausgeschriebenen Fachrichtung oder Vertragsarzt/oder als Arzt in einer Vertrags(gruppen)praxis oder PVE (für Fachärzte für Kinder- und Jugendheilkunde) mit ÖGK-Kassenvertrag in der ausgeschriebenen Fachrichtung (unabhängig vom Anteil der Beteiligung)/oder für eine bewilligte Tätigkeit im Rahmen einer Anstellung oder „Erweiterten Vertretung“ nachfolgende Punkte, wenn die Tätigkeit durchgehend ausgeübt wurde. Die ersten 14 Monate der durchgehenden Tätigkeit innerhalb des 60-Monate-Zeitraumes gelten als Wartezeit und werden nicht bepunktet.

Für Wahlarztstätigkeiten werden keine Punkte vergeben, wenn zeitgleich mit dieser Tätigkeit ein Dienst- oder Werkvertrag mit mehr als 24 Wochenstunden (durchschnittliche tatsächlich geleistete Arbeitszeit aller Tätigkeiten mit Dienst- oder Werkvertrag) besteht, bei 6 bis 24 Wochenstunden – 50% der Punkte eines Wahlarztes. Dies gilt auch für die Erfüllung der Wartezeit.

Die wöchentliche Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im § 38 Abs. 2 des Gesamtvertrages bezieht sich durchschnittlich auf das Monat.

Feiertags-, Nacht- und Wochenenddienste werden zu 50% als wöchentliche „Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme“ angesehen. Rufbereitschaften

(ohne Anwesenheit im Krankenhaus) zählen nicht als Arbeitsverpflichtung oder tatsächliche Inanspruchnahme im Sinne dieser Bestimmung.

Die nachfolgend angeführten Anrechnungsmöglichkeiten können im selben Zeitraum nicht kumulativ in Anspruch genommen werden. Es kommt jene Variante der Anrechnung zur Anwendung, aus der die höchste Anzahl an Punkten errechnet wird.

⇒ wenn der Bewerber als Wahlarzt in der ausgeschriebenen Fachrichtung tätig war:

0,18 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,006 Punkte/Tag                      max. 2,7 Punkte;

⇒ wenn der Bewerber als Vertragsarzt oder als Mitglied in einer Vertragsgruppenpraxis/PVE mit ÖGK-Kassenvertrag in der ausgeschriebenen Fachrichtung tätig war:

0,22 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0073 Punkte/Tag                      max. 3,3 Punkte;

⇒ wenn der Bewerber auf Basis der Regelungen zur Anstellung bzw. „Erweiterten Vertretung“ bei einem Vertragsarzt oder einer Vertragsgruppenpraxis/PVE mit einem ÖGK-Kassenvertrag tätig ist und dabei zumindest einen Anteil von 30% an den vertraglich vereinbarten Ordinationszeiten einer Einzelpraxis abdeckt:

0,20 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0066 Punkte/Tag                      max. 3,0 Punkte;

⇒ Für (außerhalb des ng. Bereichs) angestellte Ärzte, Wohnsitzärzte und Wahlärzte sind max. aus Pkt. 3.1 b), 3.2 b) und/oder 4. b) insgesamt 8,4 Punkte anrechenbar

⇒ Für einen ÖGK-Vertragsarzt und Mitglieder einer Vertragsgruppenpraxis nach Modell 1 bis 4 (für Senior- und Juniorpartner)/PVE sowie für Juniorpartner einer Vertragsgruppenpraxis nach Modell 2 oder 3 für Tätigkeiten auch außerhalb der Verpflichtung aus der eigenen Vertragsgruppenpraxis sind max. aus Pkt. 3.1 b), 3.2 b) und/oder 4. b) insgesamt 10,2 Punkte anrechenbar

⇒ wenn der Bewerber auf Basis der Regelungen zur Anstellung bzw. „Erweiterten Vertretung“ bei einem Vertragsarzt oder einer Vertragsgruppenpraxis/PVE mit einem ÖGK-Kassenvertrag tätig ist und dabei zumindest einen Anteil von 30% an den vertraglich vereinbarten Ordinationszeiten einer Einzelpraxis abdeckt, sind max. aus Pkt. 3.1 b), 3.2 b) und/oder 4. b) insgesamt 10,2 Punkte anrechenbar

Die Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

### **c) Übergangsregelung:**

ca) Punkte für Wahlarztstätigkeiten im Sinne des Punktes 4 werden nur bis zum 30.09.2021 vergeben. Außerdem werden sie nur ungekürzt für Bewerbungen um Kassenstellen herangezogen, die bis längstens 31.12.2026 ausgeschrieben werden. In den Kalenderjahren 2027 bis 2030 werden die bis zum 30.09.2021 erworbenen Punkte nur mehr in einem pro Kalenderjahr um 20% gekürzten Ausmaß herangezogen (also für Ausschreibungen im Kalenderjahr 2027 nur zu 80%, im Jahr 2028 nur zu 60%, usw...). Ab dem 01.01.2031 werden erworbenen Punkte für Wahlarztstätigkeiten grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt.

cb) Abweichend von lit ca) kommen bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle (nach GP Mod. 4 – Nachfolgepraxis oder Einzelpraxis) als Arzt für Allgemeinmedizin und bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle die Punktebewertungen nach 4. a) oder 4. b) auch nach dem 30.09.2021 in folgenden Fällen ungekürzt zur Anwendung:

1. Wenn der Wahlarzt für Allgemeinmedizin in der selben Gemeinde (in Linz im selben Sprengel) und der Wahlfacharzt im selben Bezirk, in der/dem die Kassenstelle ausgeschrieben wurde, zumindest 14 Monate lang eine gem. Punkt 4 der Vergaberichtlinie idgF bepunktete Wahlarztordination betrieben hat.

Bewirbt sich ein Wahlarzt für Allgemeinmedizin um eine im selben Bezirk oder Wahlfacharzt um eine derselben Versorgungsregion nach dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG) ausgeschriebene Kassenstelle (nach GP Mod. 4 – Nachfolgepraxis oder Einzelpraxis) nicht, verfallen die bis dahin aus diesem Titel erworbenen Punkte und beginnen erst ab der nächsten erfolglosen Bewerbung im selben Bezirk (Allgemeinmedizin) oder der selben Versorgungsregion nach dem ÖSG (Facharzt) wieder zu laufen (ab Beginn des Monats des Bewerbungsfristendes). Die Punkte verfallen auch, wenn ein Wahlarzt/Wahlfacharzt im Auswahlverfahren eine Bewerbung zurückzieht.

Oder

2. wenn der Wahlarzt für Allgemeinmedizin bzw. der Wahlfacharzt belegt, dass er sich bereits zumindest zweimal in den letzten 18 Monaten (Allgemeinmedizin) oder 36 Monaten (Wahlfacharzt) vor dem Ausschreibungsdatum erfolglos um offene Kassenplanstellen beworben hat. Die Punkte beginnen ab der ersten erfolglosen Bewerbung in den genannten Zeiträumen zu laufen. Dies gilt nicht wenn ein Wahlarzt/Wahlfacharzt im Auswahlverfahren eine Bewerbung zurückzieht.

## **5. Tätigkeiten im Rahmen einer anerkannten Lehrpraxis im niedergelassenen Bereich**

### **a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:**

Für eine Tätigkeit in einer anerkannten Lehrpraxis im niedergelassenen Bereich erhält der Bewerber:

aa) Verpflichtende Lehrpraxis nach ÄAO 2015 (6 Mo / 9 Mo / 12 Mo)

für Monate, die nach Juni 2015 absolviert wurden: (6 Monate Pflicht)

0,06 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,002 Punkte/Tag

für Monate, die nach Juni 2022 absolviert werden/wurden: (9 Monate Pflicht)

0,04 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,00133 Punkte/Tag

für Monate, die nach Juni 2027 absolviert werden/wurden: (12 Monate Pflicht)

0,03 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,001 Punkte/Tag

ab) Über die verpflichtende Lehrpraxis hinaus geleistete, auf die Ausbildung als Arzt für Allgemeinmedizin anrechenbare freiwillige Lehrpraxis nach der ÄAO 2015

0,1 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0033 Punkte/Tag

ac) Freiwillig absolvierte Lehrpraxis (vor Einführung der verpflichtenden Lehrpraxis) nach ÄAO 1994 oder 2006

für Monate, die vor März 1994 absolviert wurden:

0,4 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0133 Punkte/Tag

für Monate, die ab März 1994 absolviert wurden:

0,2 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0067 Punkte/Tag

⇒ max. sind 1,2 Punkte anrechenbar.



Die Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Die Bestätigung des Lehrpraxisinhabers ist beizulegen.

### **b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle:**

Für eine Tätigkeit in einer anerkannten Lehrpraxis im niedergelassenen Bereich erhält der Bewerber:

für Monate, die vor März 1994 absolviert wurden:  
0,36 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,012 Punkte/Tag

für Monate, die ab März 1994 absolviert wurden:  
0,18 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,006 Punkte/Tag

⇒ max. sind 1,08 Punkte anrechenbar

Die Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Die Bestätigung des Lehrpraxisinhabers ist beizulegen.

## **6. Zusatzpunkte für Mitarbeit in der ausgeschriebenen Vertragsarztstelle**

### **a) Vertragsgruppenpraxis**

Hat der Bewerber mit dem bisherigen Inhaber der ausgeschriebenen Vertragsarztstelle unmittelbar vor dem Bewerbungsfristende im Rahmen einer Gruppenpraxis nach Modell 2 oder 3 zusammengearbeitet, erhält er je nach Dauer der Zusammenarbeit und Anteil an der Gruppenpraxis folgende Punkte:

1. - 36. Monat der Zusammenarbeit:	0,15 Punkte * %Anteil an Gruppenpraxis
37. - 72. Monat der Zusammenarbeit:	0,22 Punkte * %Anteil an Gruppenpraxis
ab dem 73. Monat der Zusammenarbeit:	0,3 Punkte * %Anteil an Gruppenpraxis

⇒ max. sind 5 Punkte anrechenbar

#### Anmerkung:

Bei Tod des Seniorpartners oder bei nachgewiesener Invalidität des Seniorpartners aufgrund eines plötzlichen zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Gruppenpraxis nicht vorhersehbaren Ereignisses (zB Herzinfarkt, Schlaganfall, Unfall) kann der Juniorpartner ohne Ausschreibung die Praxis für weitere sechs Monate alleine weiterführen. Für diesen Zeitraum werden die Punkte mit 100%igem Anteil an der Gruppenpraxis angerechnet. Sofern in den angeführten Fällen seit Invertragnahme der Gruppenpraxis noch nicht 30 Monate vergangen sind, kann der Juniorpartner die Praxis für den auf 36 Monate fehlenden Zeitraum alleine weiterführen. Auch für diesen Zeitraum werden die Punkte mit 100%igem Anteil an der Gruppenpraxis gerechnet.

Diese Punkte gebühren nicht für den Ehegatten bzw. eingetragenen Partner des bisherigen Praxisinhabers, der von diesem als Gesellschafter der Gruppenpraxis ausgewählt wurde, obwohl er nicht unter den vier erstgereihten Bewerbern war.

## **b) Anstellung/erweiterte Vertretung**

War ein Bewerber beim bisherigen Inhaber der ausgeschriebenen Vertragsarztstelle unmittelbar vor dem Ende der Bewerbungsfrist mindestens 10 Jahre durchgehend angestellt oder im Rahmen einer Erweiterten Vertretung tätig, erhält er folgende Zusatzpunkte:

Für Zeiten der über die Wartefrist von 10 Jahren hinausgehenden Zusammenarbeit gebühren:

pro von Ärztekammer für OÖ und Österreichischer Gesundheitskasse bewilligter Wochenstunde Ordinationszeit des Angestellten/erweiterten Vertreters 0,022 Punkte / Monat.

⇒ max. sind 5 Punkte anrechenbar

Die Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Monat wird mit 30 Tagen gewertet.

## **B. Diplome sowie "Medizinische/Soziale Tätigkeit" nach der Promotion während der Wartezeit auf einen Ausbildungsplatz**

### **a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:**

#### aa) Diplome:

Vorliegen eines von der Österreichischen Ärztekammer oder der Ärztekammer für OÖ ausgestellten Diplomes bzw. einer fachspezifischen Ausbildung.

Die Vergabe der Punkte erfolgt gemäß der aktuellen Liste der anrechenbaren Diplome und der jeweiligen Bepunktung gemäß der Anlage 5

#### ab) "Medizinische/Soziale Tätigkeit" nach der Promotion während der Wartezeit auf einen Ausbildungsplatz:

Als medizinische/soziale Tätigkeiten gelten ausschließlich die folgenden Tätigkeiten:

- a) Krankenpfleger
- b) Sanitäter
- c) Altenpfleger
- d) Beschäftigte in einem medizinischen Forschungszentrum
- e) Universitätsassistent, sofern es sich nicht ohnehin um eine ärztliche Tätigkeit handelt, und
- f) alle nicht ärztlichen Gesundheitsberufe (z.B. MTD, MTF, Sanitätshilfsdienst)

Angerechnet werden diese Zeiten nur, wenn die entsprechende Ausbildung nach den jeweils geltenden Gesetzen absolviert wurde.

⇒ 0,075 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0025 Punkte/Tag.

Die jeweilige medizinische/soziale Tätigkeit wird maximal mit 2 Punkten bewertet.

Die Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Diese Punkte werden jedoch nur bei Vorliegen einer Vollbeschäftigung vergeben. Bei Teilzeitbeschäftigungen sind die Punkte zu aliquotieren.

Für die Berücksichtigung medizinischer/sozialer Tätigkeiten muss jedenfalls eine Bestätigung des Dienstgebers bzw. der Dienstvertrag vorgelegt werden, woraus ersichtlich ist, wie lange und in welchem Ausmaß eine der oben angeführten Tätigkeiten ausgeübt wurde. Insgesamt sind aus Pkt. aa) und Pkt. ab) maximal 10 Punkte anrechenbar.

**ac) Substitutionsbehandlung:**

Aufgrund der in Oberösterreich bestehenden Unterversorgung bei der Substitutionsbehandlung (§ 11 Abs. 2 Z 2 des Suchtmittelgesetzes) erhalten Bewerber bei Ausschreibungen folgende Punkte:

Zusätzlich zur Bepunktung gemäß aa) und Anlage 5 werden für Weiterbildungen iS der Weiterbildungsverordnung orale Substitution, die zur Substitutionsbehandlung im niedergelassenen Bereich befähigen (und die dazu führen, dass diese Leistungen iSd § 10 Abs 2 Z 2 des Oö Gesamtvertrags für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte vom Bewerber auch durchzuführen sind) 2 Punkte vergeben,

- ⇒ wenn der Bewerber in die Liste der zur Substitutionsbehandlung qualifizierten Ärzte und Ärztinnen eingetragen ist oder
- ⇒ der Bewerber Nachweise über eine umfassende Qualifikation zur Substitutionsbehandlung oder über die eingeschränkte Qualifikation zur Weiterbehandlung sowie den Antrag auf Eintragung in die Liste der zur Substitutionsbehandlung qualifizierten Ärzte und Ärztinnen beilegt

und sich im Bewerbungsbogen dazu verpflichtet, im Fall der Zuerkennung der Stelle für mindestens fünf Jahre ab dem Besetzungszeitpunkt die Befähigung zur Substitutionsbehandlung im niedergelassenen Bereich aufrecht zu erhalten (Absolvierung der vertiefenden Weiterbildungsmodule und Weiterbestehen des Eintrags in die Liste der zur Substitutionsbehandlung qualifizierten Ärzte und Ärztinnen).

⇒ Insgesamt sind aus Pkt. aa), Pkt ab) und Pkt. ac) maximal 12 Punkte anrechenbar.

**b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle:**

**ba) Diplome:**

Vorliegen eines von der Österreichischen Ärztekammer oder der Ärztekammer für OÖ ausgestellten Diplomes bzw. einer fachgruppenspezifischen Ausbildung.

Die Vergabe der Punkte erfolgt gemäß der aktuellen Liste der anrechenbaren Diplome für die jeweilige Fachgruppe und der jeweiligen Bepunktung gemäß der Anlage 5

**bb) "Medizinische/Soziale Tätigkeit" nach der Promotion während der Wartezeit auf einen Ausbildungsplatz:**

Als medizinische/soziale Tätigkeiten gelten ausschließlich die folgenden Tätigkeiten:

- a) Krankenpfleger
- b) Sanitäter
- c) Altenpfleger
- d) Beschäftigte in einem medizinischen Forschungszentrum
- e) Universitätsassistent, sofern es sich nicht ohnehin um eine ärztliche Tätigkeit handelt, und
- f) alle nicht ärztlichen Gesundheitsberufe (z.B. MTD, MTF, Sanitätshilfsdienst)

Angerechnet werden diese Zeiten nur, wenn die entsprechende Ausbildung nach den jeweils geltenden Gesetzen absolviert wurde.

⇒ 0,05 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0017 Punkte/Tag

Die jeweilige medizinische/soziale Tätigkeit wird maximal mit 2 Punkten bewertet.

Die Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristenende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Die Punkte werden jedoch nur bei Vorliegen einer Vollbeschäftigung vergeben. Bei Teilzeitbeschäftigungen sind die Punkte zu aliquotieren.

Für die Berücksichtigung medizinischer/sozialer Tätigkeiten muss jedenfalls eine Bestätigung des Dienstgebers bzw. der Dienstvertrag vorgelegt werden, woraus ersichtlich ist, wie lange und in welchem Ausmaß eine der oben angeführten Tätigkeiten ausgeübt wurde.

⇒ Insgesamt sind aus Pkt. ba) und bb) maximal 10 Punkte anrechenbar.

bc) Substitutionsbehandlung (gültig nur für Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin, sowie Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie):

Aufgrund der in Oberösterreich bestehenden Unterversorgung bei der Substitutionsbehandlung (§ 11 Abs. 2 Z 2 des Suchtmittelgesetzes) erhalten Bewerber bei Ausschreibungen folgende Punkte:

Zusätzlich zur Bepunktung gemäß ba) und Anlage 5 werden für Weiterbildungen iS der Weiterbildungsverordnung orale Substitution, die zur Substitutionsbehandlung im niedergelassenen Bereich befähigen (und die dazu führen, dass diese Leistungen iSd § 10 Abs 2 Z 2 des Oö Gesamtvertrags für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte vom Bewerber auch durchzuführen sind) 2 Punkte vergeben, wenn der Bewerber

- ⇒ in die Liste der zur Substitutionsbehandlung qualifizierten Ärzte und Ärztinnen eingetragen ist oder
- ⇒ Nachweise über eine umfassende Qualifikation zur Substitutionsbehandlung oder über die eingeschränkte Qualifikation zur Weiterbehandlung sowie den Antrag auf Eintragung in die Liste der zur Substitutionsbehandlung qualifizierten Ärzte und Ärztinnen beilegt

und sich im Bewerbungsbogen dazu verpflichtet, im Fall der Zuerkennung der Stelle für mindestens fünf Jahre ab dem Besetzungszeitpunkt die Befähigung zur Substitutionsbehandlung im niedergelassenen Bereich aufrecht zu erhalten (Absolvierung der vertiefenden Weiterbildungsmodule und Weiterbestehen des Eintrags in die Liste der zur Substitutionsbehandlung qualifizierten Ärzte und Ärztinnen).

⇒ Insgesamt sind aus Pkt. ba), Pkt bb) und Pkt. bc) maximal 12 Punkte anrechenbar.

## **C. Erste Eintragung in die Bewerberliste der Ärztekammer für OÖ**

Ab dem Datum der ersten Eintragung in die OÖ Bewerberliste, d.h. ab dem Datum der Zuerkennung der Berufsberechtigung für die selbständige Tätigkeit als Arzt für Allgemeinmedizin oder als Facharzt in der ausgeschriebenen Fachrichtung, gebühren 0,17 Pkt/vollendetes Kalendermonat bzw. 0,0057 Punkte/Tag.

⇒ max. sind 10 Punkte anrechenbar

Die Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Dies gilt für Bewerbungen um Vertragsarztstellen für Allgemeinmedizin sowie für Vertragsfacharztstellen.

## **D. Präsenzdienst- und Zivildienst, Mutterschutz- und Karenzzeiten/ Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld**

### **a) Bei Bewerbungen um eine Vertragsarztstelle als Arzt für Allgemeinmedizin:**

#### **aa) Präsenz- und Zivildienst**

Präsenz- und Zivildienstzeiten werden nur berücksichtigt, wenn diese nach der Promotion/ Nostrifikation liegen.

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten sind Bestätigungen über die geleisteten Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten vorzulegen.

Die Bewerber erhalten 0,075 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0025 Punkte/Tag

⇒ max. sind 0,9 Punkte anrechenbar

#### **ab) Mutterschutz (gem. Mutterschutzgesetz)- und Karenzzeiten/Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld**

Karenzzeiten werden nur für die Dauer des Karenzgeldbezuges/Kinderbetreuungsgeldbezuges maximal im gesetzlich akzeptierten Ausmaß angerechnet, wenn diese nach der Promotion/ Nostrifikation liegen. Unter denselben Voraussetzungen werden auch Zeiten, für die ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld oder gleichartige Leistungen aus einem anderen EG-Mitgliedsstaat oder EWR-Staat besteht, bewertet.

Dies gilt auch bei niedergelassenen Ärztinnen, sofern sie die Mutterschutzfristen beanspruchen und während dieser Zeit keinerlei ärztliche Tätigkeit ausüben. Ein entsprechender Nachweis ist jedenfalls zu erbringen.

Die Bewerber erhalten 0,075 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0025 Punkte/Tag

Die unter Punkt aa) und ab) angeführten Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Insgesamt sind aus Pkt. aa) und ab) maximal 5 Punkte anrechenbar.

⇒ Aus Pkt. A.1 (Zeiten ärztlicher Tätigkeit nach der Promotion) und Pkt. D sind insgesamt maximal 14,28 Punkte anrechenbar.

Eine Vergabe von Punkten für Präsenz-, Zivildienst-, Mutterschutz- und Karenzzeiten/Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld erfolgt nur, wenn nicht gleichzeitig eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird.

## **b) Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle:**

### **ba) Präsenz- und Zivildienst**

Präsenz- und Zivildienstzeiten werden nur berücksichtigt, wenn diese nach der Promotion/ Nostrifikation liegen.

Die Bewerber erhalten 0,075 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0025 Punkte/Tag

⇒ max. sind 0,9 Punkte anrechenbar

Als Nachweis zur Vergabe von Punkten sind Bestätigungen über die geleisteten Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten vorzulegen.

### **bb) Mutterschutz (gem. Mutterschutzgesetz)- und Karenzzeiten/Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld**

Karenzzeiten werden nur für die Dauer des Karenzgeldbezuges/Kinderbetreuungsgeldbezuges maximal im gesetzlich akzeptierten Ausmaß angerechnet, wenn diese nach der Promotion/ Nostrifikation liegen. Weiters werden Zeiten für die ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld oder gleichartige Leistungen aus einem anderen EG-Mitgliedsstaat oder EWR-Staat besteht, bewertet.

Dies gilt auch bei niedergelassenen Ärztinnen, sofern sie die Mutterschutzfristen beanspruchen und während dieser Zeit keinerlei ärztliche Tätigkeit ausüben. Ein entsprechender Nachweis ist jedenfalls zu erbringen.

Die Bewerber erhalten 0,075 Punkte/volles Kalendermonat bzw. 0,0025 Punkte/Tag

Die unter Punkt ba) und bb) angeführten Zeiten werden bis zum Ende des Kalendermonates berücksichtigt, welches vor dem Bewerbungsfristende liegt. Die Zeiten für nicht volle Monate werden nach Tagen aliquot bewertet. Jedes Kalendermonat wird mit 30 Tagen gerechnet.

Insgesamt sind aus Pkt. ba) und bb) maximal 5 Punkte anrechenbar.

⇒ Aus Pkt. A.1 (Zeiten ärztlicher Tätigkeit nach der Promotion) und Pkt. D sind insgesamt maximal 16,2 Punkte anrechenbar.

Eine Vergabe von Punkten für Präsenz-, Zivildienst-, Mutterschutz- und Karenzzeiten/Zeiten des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld erfolgt nur, wenn nicht gleichzeitig eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt wird.

## **E. Zusatzpunkte für Fachärztinnen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe**

Bei Bewerbungen um eine Vertragsfacharztstelle im Sonderfach Frauenheilkunde und Geburtshilfe erhalten Bewerberinnen gemäß der 3. Änderung der Reihungskriterien-Verordnung (BGBl II 239/2009) zusätzlich 10 % der durch die jeweiligen Gesamtvertragsparteien für dieses Fachgebiet festgelegten erreichbaren Punkte angerechnet (das sind per 1.7.2018 - 5,5 Punkte).

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn im Zeitpunkt der Ausschreibung des Einzelvertrages der Anteil an Vertragsfachärztinnen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in der regionalen Versorgungsregion (Bezirk) 50 % oder mehr beträgt.

## **VI. Gemeinsames Hearing**

Nach einem gemeinsamen Hearing besteht die Möglichkeit, dass Kammer und Kasse die Invertragnahme eines Bewerbers begründet ablehnen. Ein Hearing kann unabhängig von der Anzahl der Bewerber in jeder Lage des Verfahrens in folgenden Fällen durchgeführt werden:

- a) Sind zwei oder mehrere Bewerber erstgereiht, so gilt jener Bewerber als allein erstgereiht, der mehr Punkte für die fachliche Qualifikation (Summe der Punkte A und B) erreicht hat. Liegt auch bei der fachlichen Qualifikation Punktegleichheit vor, ist die Entscheidung über die Vergabe aufgrund eines Hearings zu treffen; die Frauenquote im jeweiligen Versorgungsgebiet ist zu berücksichtigen.
- b) Ist in der ausgeschriebenen Fachrichtung der Anteil an Vertragsärztinnen geringer als der Anteil an Bewerberinnen gemäß der Bewerberliste, so ist das Hearing nach lit. a) mit der/ dem/ den nach der fachlichen Qualifikation Erstgereihten und mit jener Bewerberin (jenen Bewerberinnen) die ausschließlich wegen der Bewertung nach der Bewerberliste nicht erstgereiht ist (sind), durchzuführen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung wenn

- eine Bewerberin bereits nach lit. a) erster Satz erstgereiht ist
  - an einem Hearing bereits mindestens gleich viele Bewerberinnen wie Bewerber teilnehmen oder
  - der Anteil an Vertragsärztinnen in der ausgeschriebenen Fachrichtung und im regionalen Versorgungsgebiet des ausgeschriebenen Einzelvertrages 50 % oder mehr beträgt.
- c) Sind nach Auffassung der Ärztekammer für OÖ oder der Österreichischen Gesundheitskasse Probleme beim Erstgereihten bekannt (zB Abrechnungsdifferenzen in anderen Bundesländern, mit anderen Kassen oder als Wahlarzt; vorliegende Patientenbeschwerden aus früherer ärztlicher Tätigkeit) oder bestehen nach Auffassung der Ärztekammer für OÖ oder der Österreichischen Gesundheitskasse erhebliche Bedenken, dass der mit dem Einzelvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch den erstgereihten Bewerber nicht erfüllt werden kann, ist ein Hearing mit diesem Bewerber durchzuführen.  
  
Solche erheblichen Bedenken bestehen beispielsweise dann, wenn der Ehegatte eines am selben Ort und im selben Fachgebiet bereits niedergelassenen Vertragsarztes erstgereiht ist. Die Frauenquote im Versorgungsgebiet ist auch in diesem Fall zu berücksichtigen.
  - d) Die Entscheidung im Hearing wird paritätisch zwischen der Ärztekammer für OÖ und der Österreichischen Gesundheitskasse getroffen, wobei die Ärztekammer für OÖ und die Österreichische Gesundheitskasse jeweils eine Stimme haben.

Findet ein Hearing gemäß lit. a) und lit. b) statt und kann keine gemeinsame Entscheidung von Ärztekammer für OÖ und Österreichischer Gesundheitskasse getroffen werden, entscheidet die Landesschiedskommission für OÖ auf Antrag der Ärztekammer für OÖ oder der Österreichischen Gesundheitskasse.

Findet ein Hearing gemäß lit. c) statt, ist der erstgereichte Bewerber dann nicht in Vertrag zu nehmen, wenn die Ärztekammer für OÖ und die Österreichische Gesundheitskasse dies einvernehmlich entscheiden.

- e) Für Gruppenpraxen nach Modell 2 + 3  
Wenn nach Auffassung der Ärztekammer für OÖ oder der Österreichischen Gesundheitskasse erhebliche Bedenken bestehen, dass der mit dem Einzelvertrag der Gruppenpraxis verbundene Versorgungsauftrag durch den vom Seniorpartner ausgewählten Bewerber (durch das vom Seniorpartner ausgewählte Bewerberteam) nicht erfüllt werden kann, ist ein Hearing mit diesem Bewerber/diesem Bewerberteam durchzuführen, zu dem auch der Seniorpartner eingeladen wird, um seinen Standpunkt darzulegen. Der Bewerber/das Bewerberteam ist nur in dem Fall nicht zu berücksichtigen, wenn die Hearingkommission dies einstimmig feststellt und kann der Seniorpartner aus den verbleibenden vier bestgereichten Bewerbern/Bewerberteams neuerlich auswählen.
- f) Für das Hearing gilt eine Geschäftsordnung (Anlage 6), in der die Regelungen für Hearings, insbesondere nähere Ausführungen zur Zusammensetzung und Entscheidungsfindung getroffen werden.

## **VII. Keine Ergänzungen der Bewerbungsbögen durch Kammer oder Kasse**

Für die Punkteberechnung werden nur die Angaben und Beilagen (Urkunden und Unterlagen) des aktuellen Bewerbungsbogens herangezogen, sofern diese entsprechend nachgewiesen wurden bzw. richtig sind. Ein vollständig ausgefüllter Bewerbungsbogen ist für jede ausgeschriebene Kassenplanstelle, für die eine Bewerbung abgegeben wird, einzureichen. Fehlen Angaben auf dem Bewerbungsbogen, werden von Ärztekammer für OÖ und Österreichischer Gesundheitskasse keine Ergänzungen der fehlenden Angaben auf dem Bewerbungsbogen vorgenommen und es werden diese Punkte nicht bei der Bewertung berücksichtigt, und zwar auch dann nicht, wenn Nachweise für die jeweiligen Sachverhalte der Bewerbung beigelegt wurden.

Davon ausgenommen sind die in der Checkliste des Bewerbungsbogens (Anlage 7) angeführten Punkte.

## **VIII. Auflösung des Einzelvertrages bei falschen Angaben**

Falsche Angaben, die in das Auswahlverfahren einfließen und die Reihung beeinflussen, führen zum nachträglichen Verlust des Einzelvertrages (vgl § 38 Abs. 3 des Oö Gesamtvertrags für Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte: Der Einzelvertrag erlischt ohne Kündigung, wenn die Invertragnahme aufgrund falscher Angaben des Bewerbers im Auswahlverfahren erfolgt ist; vgl auch § 42 Abs 1 lit g Oö Gruppenpraxis-Gesamtvertrag).



## **IX. Veröffentlichung der Entscheidung**

Nach Abschluss der Punkteberechnungen durch die Ärztekammer für OÖ und die Österreichische Gesundheitskasse erhalten alle Bewerber von der Ärztekammer für OÖ ein Schreiben über das persönliche Ergebnis der Berechnungen. Die Bewerber haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens in der Ärztekammer für OÖ Einsicht in die Punkteberechnungen aller Bewerber zu nehmen. Sie können innerhalb dieser Frist schriftlich oder per e-mail einen begründeten Einspruch, der bei der Ärztekammer für OÖ einzubringen ist, gegen die Punkteberechnung erheben. Langt innerhalb dieser Frist kein Einspruch bei der Ärztekammer für OÖ ein, ist das Ergebnis der Punkteberechnung verbindlich.

Im Falle eines Einspruches entscheiden Ärztekammer für OÖ und Österreichische Gesundheitskasse über die Punkteberechnung im Einvernehmen binnen 4 Wochen. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet die Landesschiedskommission. Ist der Einspruch begründet, wird die Punkteberechnung entsprechend der Einspruchsgründe adaptiert.

Die Zuerkennung/Ablehnung/Nichtberücksichtigung wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt und der erstgereichte Bewerber durch die Ärztekammer für OÖ im Internet veröffentlicht. Bei Ausschreibungen von Einzelpraxen und bei Nachfolgepraxen nach Modell 4 ist grundsätzlich dem Erstgereichten die ausgeschriebene Planstelle zuzuerkennen. Im Falle des Verzichts des erstgereichten Bewerbers/des erstgereichten Bewerbungsteams rückt der jeweils Nächstgereichte in die Position als Erstgereichter auf.

## **X. Termingerechte Eröffnung der Kassenpraxis**

Die Kassenpraxis ist grundsätzlich zum ausgeschriebenen Besetzungszeitpunkt zu eröffnen. Auf begründeten Antrag des Bewerbers können die Ärztekammer für OÖ und die Österreichische Gesundheitskasse der Verschiebung des Besetzungszeitpunktes um ein Quartal zustimmen. Einer Verschiebung des Besetzungszeitpunktes um maximal zwei Quartale wird nur in Einzelfällen mit besonderer Begründung des Bewerbers zugestimmt. Bei der Entscheidung über die Verschiebung des Besetzungszeitpunktes ist jedenfalls die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung maßgeblich.

Wird eine Kassenpraxis nicht termingerecht eröffnet, können Ärztekammer für OÖ und Österreichische Gesundheitskasse die Stelle dem nächstgereichten Bewerber oder dem nächstgereichten Bewerbungsteam zusprechen bzw. neu ausschreiben.

Wird der Einzelvertrag durch den Erstgereichten nicht innerhalb des Monats nach Zusendung durch die Kasse unterschrieben, kann die Österreichische Gesundheitskasse den Nächstgereichten in Vertrag nehmen.

## **XI. Veröffentlichung der Richtlinie**

Diese Richtlinie wird im Internet sowie auf der Homepage der Ärztekammer für OÖ ([www.aekooe.at](http://www.aekooe.at)) veröffentlicht.

## **XII. Gültigkeitsdauer**

Diese Richtlinie in der Fassung der 9. Zusatzvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und gilt für alle Ausschreibungen ab dem 01.01.2023.

Sie ersetzt die Richtlinie für die Auswahl von Vertragsärzten/Vertragsärztinnen und Vertragsgruppenpraxen bzw. von Mitgliedern von Vertragsgruppenpraxen aufgrund der Reihungskriterienverordnung idgF gültig ab 1. März 2004, geändert durch die 1. Zusatzvereinbarung, gültig ab 01.04.2005, die 2. Zusatzvereinbarung, gültig ab 01.07.2008, die 3. Zusatzvereinbarung, gültig ab 01.01.2010, die 4.0 Zusatzvereinbarung, gültig ab 01.07.2011, die 5.0 Zusatzvereinbarung, gültig ab 01.07.2013, die 5.1 Zusatzvereinbarung, gültig ab 01.08.2014, die 6. Zusatzvereinbarung ab 01.04.2016 und die 7. Zusatzvereinbarung gültig ab 01.07.2018 und die 8. Zusatzvereinbarung ab 01.10.2021.

Diese Richtlinie kann von den Vertragsparteien zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief aufgekündigt werden, sofern rechtzeitig vorgesorgt wird, dass andere verordnungskonforme Entscheidungskriterien vorliegen.

### ÄRZTEKAMMER FÜR OBERÖSTERREICH

Dr. Peter Niedermoser  
Präsident

Dr. Harald Mayer  
Kurienobmann  
angestellte Ärzte

OMR Dr. Thomas Fiedler  
Kurienobmann  
niedergelassene Ärzte

### FÜR DIE ÖSTERREICHISCHE GESUNDHEITSKASSE

Für den Leitenden Angestellten:

Vorsitzender des Verwaltungsrates:

Dr. Rainer Thomas  
Generaldirektor-Stellvertreter

KommR Matthias Krenn